

Erklärung nach Art. 4 Abs. 2 BewG: Sitzverlegung ins Ausland

Personen im Ausland (Art. 5 BewG) bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Als Erwerb eines Grundstückes gilt auch, wenn eine juristische Person oder eine vermögensfähige Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz ins Ausland verlegt und Rechte an einem Grundstück beibehält, das nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG bewilligungsfrei erworben werden kann (Art. 4 Abs. 2 BewG).

Die Sitzverlegung ins Ausland einer juristischen Person oder einer vermögensfähigen Gesellschaft ohne juristischen Persönlichkeit bedarf in jedem Falle der Bewilligung der kantonalen Bewilligungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG).

Einträge im Handelsregister müssen wahr sein und dürfen weder zu Täuschungen Anlass geben noch einem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen (Art. 929 Abs. 1 OR). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann sich unter anderem gemäss Art. 153 StGB strafbar machen.

Im Hinblick auf diese Ausführungen erklären die Unterzeichnenden Folgendes bezüglich der nachgenannten Gesellschaft

Firma und Sitz

, welche ihren Sitz neu nach

Neuer Sitz und neues Land

verlegen wird:

Die Gesellschaft verfügt in der Schweiz über keine Grundstücke, Anteile oder Rechte gemäss Art. 4 Abs. 1 BewG und es liegt kein bewilligungspflichtiger Erwerb eines Grundstückes gemäss Art. 4 Abs. 2 BewG vor:

Ja Nein

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass das vorliegende Geschäft keiner Bewilligung im Sinne der Vorschriften über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bedarf.

Unterschriften der Anmeldenden:

Ort/Datum:	
Name:	Unterschrift:
Name:	Unterschrift: